

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vwgh 2012/6/6 2010/08/0038

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 06.06.2012

## Index

L70507 Schischule Tirol

20/01 Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch (ABGB)

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

ABGB §1175;

AIVG 1977 §12 Abs1 Z1 idF 2007//I/104;

GSVG 1978 §2 Abs1 Z4;

SchischulG Tir 1995;

1. ABGB § 1175 heute
2. ABGB § 1175 gültig ab 01.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 83/2014
3. ABGB § 1175 gültig von 01.01.1812 bis 31.12.2014

## Rechtssatz

In seinem Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2010/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die bloße Eigenschaft eines Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht für sich bereits eine selbständige Erwerbstätigkeit begründet, sondern es darauf ankommt, dass die auf Rechnung und Gefahr der Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebene Schischule tatsächlich eingestellt wurde (und der Gesellschafter auch keine weitere selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 GSVG ausübt). In diesem Fall wäre die Arbeitslosigkeit nicht nach § 12 Abs. 1 Z 1 AIVG ausgeschlossen. In seinem Erkenntnis vom 6. Juni 2012, Zl. 2010/08/0036, hat der Verwaltungsgerichtshof ausgesprochen, dass die bloße Eigenschaft eines Gesellschafters einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts nicht für sich bereits eine selbständige Erwerbstätigkeit begründet, sondern es darauf ankommt, dass die auf Rechnung und Gefahr der Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts betriebene Schischule tatsächlich eingestellt wurde (und der Gesellschafter auch keine weitere selbständige Erwerbstätigkeit im Sinne des Paragraph 2, Absatz eins, Ziffer 4, GSVG ausübt). In diesem Fall wäre die Arbeitslosigkeit nicht nach Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer eins, AIVG ausgeschlossen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VwGH:2012:2010080038.X02

## Im RIS seit

17.07.2012

## Zuletzt aktualisiert am

17.10.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)